



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 1

**Jugendhilfe;
Einmalige Beihilfen im Rahmen der Vollzeitpflege**

Anlagen:

- Übersicht Vorschlag für einmalige Beihilfen für Pflegekinder
- Gegenüberstellung aktuelle Leistungen – Leistungen gem. vorgeschlagener Neuregelung

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Zi.Nr.: 222

Tel. 08122/58 - 1162
Peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 29.01.2013
Az.:

15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2013

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Mehrausgaben von jährlich ca. 10.000 bis 15.000 €

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung zum 01.01.2014 sind einmalige Leistungen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII nach Maßgabe des von der Verwaltung vorgelegten Vorschlags zu gewähren.

Vorlagebericht:

Hinsichtlich der Bemessung der Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege hat sich der Landkreis Erding mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.05.2005 den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII angeschlossen. Seit 01.07.2005 gewährt daher der Landkreis Erding Pflegegeld nach diesen Empfehlungen.



LANDKREIS
ERDING

Diese Empfehlungen sehen nach Alter gestaffelte Pflegepauschalen gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII vor. Die Pflegepauschale setzt sich jeweils aus dem Unterhaltsbedarf sowie dem Erziehungsbeitrag zusammen. Mit dem Unterhaltsbedarf wird der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des jungen Menschen in der Pflegefamilie abgedeckt. Der Erziehungsbeitrag soll hingegen den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten.

Zusätzliche Leistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII, die über den laufenden Unterhaltsbedarf des Kindes hinausgehen, werden nach dem individuellen Bedarf bewilligt.

Hierzu geben die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für bestimmte Bedarfslagen Obergrenzen vor, die vom Landkreis Erding ebenfalls umgesetzt werden.

Diese Aufzählung der Bedarfslagen ist jedoch nicht abschließend, so dass der jeweilige Jugendhilfeträger selbst für bestimmte (nicht genannte) Tatbestände zusätzliche Beihilfen oder Zuschüsse gewähren kann.

Hierzu liegt jedoch bisher kein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor, sondern lediglich fachbereichsinterne Vorgaben. Um hier im Zuständigkeitsbereich eines Jugendhilfeträgers eine Gleichbehandlung bei der Gewährung der Zuschüsse zu erreichen, sollte der Landkreis auch hierfür verbindliche Vorgaben für seinen Zuständigkeitsbereich machen.

Aus folgenden Gründen sieht die Verwaltung zudem die Notwendigkeit für eine Anpassung der bestehenden (internen) Vorgaben zu den einmaligen zusätzlichen Leistungen:

- Preissteigerung seit Beschluss
- Vermeidung von Benachteiligung von Pflegekindern im Vergleich zu den leiblichen Kindern der Pflegeeltern bzw. zu Gleichaltrigen
- Gewährleistung der Attraktivität der Vollzeitpflege

Da die derzeitigen internen Vorgaben teilweise noch Zuschüsse in Form von Festbeträgen vorsehen, sollten im Wege der Neuregelung nun grundsätzlich alle Zuschüsse als Prozentsatz der Pflegepauschalen festgesetzt werden. Damit gleichen sich die Zuschüsse bei der regelmäßigen Anpassung der Pflegepauschalen jeweils automatisch mit an. Die allgemeine Preissteigerung wird dadurch künftig berücksichtigt, ohne dass es eines neuen Gremienbeschlusses bedarf.

Alternativ wäre nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages anstelle der zusätzlichen Leistungen für einmalige Bedarfe auch eine Pauschalierung der einmaligen Bedarfe möglich mit monatlichen Pauschalbeträgen zwischen 15 und 30 €.



Vorteil einer solchen Pauschalierung wäre der Wegfall der häufigen einmaligen Antragstellungen, und somit der Verringerung des Aufwands für Pflegeeltern/Eltern und für die Verwaltung. Als entscheidenden Nachteil einer solchen pauschalen Abgeltung sieht die Verwaltung jedoch, dass bei aktuell vorhandenen Bedarfslagen keine (konkreten) Ansparungen aus den erhaltenen monatlichen Pauschalbeträgen vorhanden sind und in Folge möglicherweise das Pflegekind hierunter leidet und zudem Unzufriedenheit seitens der Pflegeeltern entsteht, weil der Landkreis für den aktuellen einmaligen Bedarf keine Leistungen zahlt.

Es wird daher vorgeschlagen, auch weiterhin auf die Pauschalierung zu verzichten und wie bisher bedarfsgerecht und zielgenau die zusätzlichen Leistungen im Einzelfall (auf Antrag) bei nachgewiesenem Bedarf nach den gültigen Vorgaben zu gewähren.

Die Umsetzung sollte mit Wirkung zum 01.01.2014 erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt auch wieder die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII aktualisiert werden.